

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 25.01.2022 die Reisekostenrichtlinie für Studierende beschlossen [§ 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) in Verbindung mit 63 b S. 3 NHG]. Weitere Änderungen hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seinen Sitzungen am 04.04.2022 und 31.01.2023 beschlossen.

Artikel 1

Die Richtlinie wird in aktueller Fassung nachfolgend bekannt gemacht:

**Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten an Studierende
im Studiengang Humanmedizin der Universitätsmedizin Göttingen
"Reisekostenrichtlinie für Studierende"**

I. Geltungsbereich**1. Personeller Geltungsbereich**

Studierende, welche an der Medizinischen Fakultät im Studiengang Humanmedizin an der Universitätsmedizin Göttingen eingeschrieben sind, können gemäß dieser Richtlinie einen Antrag auf Erstattung von Reisekosten stellen.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Reisekosten können für die Teilnahme an den außerhalb der Universitätsmedizin Göttingen stattfindenden, verpflichtenden Blockpraktika Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie sowie für den im Modul 5.1 stattfindenden Unterricht am Krankenbett (UaK) in den Fächern Psychiatrie und Psychosomatik erstattet werden, wenn für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen in Göttingen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Eine Erstattung von Reisekosten zu Lehrveranstaltungen im Rahmen des Praktischen Jahres ist nicht möglich.

II. Erstattungsfähige Aufwendungen

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in Anlehnung an die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) und umfasst ausschließlich die Erstattung von Fahrkosten zum Ort der Lehrveranstaltung und wieder zurück an die Universitätsmedizin Göttingen. Die Kostenerstattung erfolgt ohne Sachschadengewährung.

1. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Studierenden sind grundsätzlich dazu angehalten, das Semester- oder Schülerticket einzusetzen. In Fällen, in denen das Semester- oder Schülerticket nachweislich nicht eingesetzt werden kann, können Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zur Höhe der notwendigen Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse des günstigsten Beförderungsmittels erstattet werden (Bahn, 2. Klasse ohne Zuschläge). Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Monatsfahrkarten, oder privat vorhandene Bahncard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung von der Universitätsmedizin Göttingen zum Ort der Lehrveranstaltung mindestens 2 Fahrtstunden oder mehr als 200 km, können im Bahnverkehr besondere Fahrpreise (zum Beispiel für IC, ICE) erstattet werden. Ebenso können im Bahnverkehr besondere Fahrpreise (zum Beispiel für IC, ICE) erstattet werden, wenn dadurch ein Reisebeginn vor 6 Uhr oder ein Reiseende nach 22 Uhr vermieden werden und wenn das entsprechende Ticket günstiger als eine Übernachtung gemäß Nr. 4 ist. In jedem Fall sind nur Bahnfahrten erstattungsfähig, welche nicht vom Semester- oder Schülerticket abgedeckt werden.

2. Privates Kraftfahrzeug

Für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug oder einem anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittel werden 0,20 EUR/ Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 100,- EUR für Hin- und Rückfahrt, gewährt. Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug oder einem anderen privaten motorbetriebenen Beförderungsmittel sind nur erstattungsfähig, wenn der Einsatzort nachweislich nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des Punktes 1. oder ein Verbleiben am Ort der Lehrveranstaltung (Übernachtung) nicht wirtschaftlicher ist. Ein Ort ist dann nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, wenn er nicht im Zeitraum zwischen 6:00 (Reiseantritt) und 8:00 (Dienstbeginn) erreichbar ist.

3. Taxi, Mietwagen

Die Erstattung von Kosten für die Nutzung eines Taxis und/ oder Mietwagens ist ausgeschlossen.

4. Übernachtungskosten

Übernachtungsgeld kann nur übernommen werden, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen geboten und unvermeidbar sind. Eine Erstattung ist wirtschaftlich geboten, wenn die voraussichtlich für die tägliche Rückkehr anfallenden Fahrkosten höher sind als das sonst gezahlte Übernachtungsgeld inklusiv der einmaligen Hin- und Rückfahrt zum Ort der Lehrveranstaltung. Übernachtungskosten können zudem übernommen werden, wenn durch die Übernachtung ein Reisebeginn vor 6 Uhr oder ein Reiseende nach 22 Uhr vermieden werden kann. Für nachgewiesene Übernachtungskosten wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von maximal 50,- EUR/Nacht gewährt. Der Nachweis der Kosten erfolgt durch Vorlage eines Rechnungsbeleges des Hotels (oder Pension etc.) sowie durch Vorlage eines Zahlungsnachweises (z.B. Quittung oder EC-Beleg)

III. Reisekostenabrechnung

Die Reisekostenvergütung wird auf Antrag gewährt. Zuständig für die Abrechnung der Reisekosten ist das Studiendekanat. Die Ausschlussfrist zur Beantragung der Erstattung der verauslagten Kosten beträgt 6 Monate nach Beendigung des Blockpraktikums bzw. des Unterrichts am Krankenbett.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität folgenden Monats in Kraft und ersetzt die Vorgängerversion (Version 2 gem. Vorstandsbeschluss vom 04.04.2022).
